

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/7/4 Ra 2023/07/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2024

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8

FIVfLG Tir 1996 §6 Abs1

FIVfLG Tir 1996 §74 Abs2

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Neben dem bürgerlichen und dem außerbürgerlichen Eigentümer ist iSd § 6 Abs. 1 Tir FIVfLG 1996 eine weitere Partei im Bewilligungsverfahren allenfalls auch ein von diesen zu unterscheidender "Antragsteller", ansonsten ergäbe die gesetzliche Formulierung des § 74 Abs. 2 Tir FIVfLG 1996 keinen Sinn. Das Gesetz sieht demnach auch Konstellationen vor, in denen Personen ein Antragsrecht auf die Änderung der Nutzung eines Grundstückes zukommt, die nicht dessen Eigentümer sind. In welchen Fällen und welchen Personen ein solches Antragsrecht zukommen kann, kann auf Grund der Vielzahl der denkbaren Konstellationen nicht generell abgegrenzt werden. Es ist vielmehr auf die konkrete Situation abzustellen, insbesondere auf die Ziele des betreffenden Zusammenlegungsverfahrens und damit verbundene, im Verfahren bereits anerkannte Interessen und Positionen Dritter. Neben dem bürgerlichen und dem außerbürgerlichen Eigentümer ist iSd Paragraph 6, Absatz eins, Tir FIVfLG 1996 eine weitere Partei im Bewilligungsverfahren allenfalls auch ein von diesen zu unterscheidender "Antragsteller", ansonsten ergäbe die gesetzliche Formulierung des Paragraph 74, Absatz 2, Tir FIVfLG 1996 keinen Sinn. Das Gesetz sieht demnach auch Konstellationen vor, in denen Personen ein Antragsrecht auf die Änderung der Nutzung eines Grundstückes zukommt, die nicht dessen Eigentümer sind. In welchen Fällen und welchen Personen ein solches Antragsrecht zukommen kann, kann auf Grund der Vielzahl der denkbaren Konstellationen nicht generell abgegrenzt werden. Es ist vielmehr auf die konkrete Situation abzustellen, insbesondere auf die Ziele des betreffenden Zusammenlegungsverfahrens und damit verbundene, im Verfahren bereits anerkannte Interessen und Positionen Dritter.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023070024.L02

Im RIS seit

07.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at